

VKL.2013.65 / pf / fi

Art. 237

Urteil vom 11. November 2014

Besetzung Oberrichterin Plüss, Präsidentin
 Oberrichter Hartmann
 Oberrichterin Gössi
 Gerichtsschreiber Ferri

Kläger A.

Beklagte X. Versicherungen

Gegenstand Klageverfahren betreffend Krankentaggeldleistungen nach VVG

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

Mit Klage vom 30. Oktober 2013 stellte der Kläger folgende Rechtsbegehren:

"1.

Es sei festzustellen, dass der Versicherungsvertrag _____ vom 12.03.2009 unverändert und ungekündigt fortbesteht/Deckung gewährt.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

2.

In ihrer Klageantwort vom 10. Januar 2014 stellte die Beklagte das Gesuch um Abweisung der Klage, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers.

3.

Mit Eingabe vom 17. Januar 2014 ersuchte der Kläger um Durchführung einer mündlichen Verhandlung anstatt der Erstattung einer Replik. Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 22. Januar 2014 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass er die Replik schriftlich einzureichen habe.

4.

Mit Replik vom 18. Februar 2014 hielt der Kläger an seinen klageweise gestellten Rechtsbegehren vollumfänglich fest.

5.

Mit Duplik vom 6. Mai 2014 hielt die Beklagte am Gesuch um Abweisung der Beschwerde fest.

6.

Mit Eingabe vom 15. Mai 2014 nahm der Kläger Stellung zur Duplik.

7.

Mit Eingabe vom 28. Mai 2014 nahm die Beklagte Stellung zu den Vorbringen des Klägers.

8.

Mit Eingabe vom 16. Juni nahm der Kläger Stellung zu den Vorbringen der Beklagten.

9.

Mit Eingabe vom 25. Juni 2014 nahm die Beklagte Stellung zu den Vorbringen des Klägers.

10.

Mit Eingabe vom 2. Juli 2014 nahm der Kläger Stellung zu den Vorbringen der Beklagten.

11.

Mit Eingabe vom 5. November 2014 verzichtete der Kläger auf die Durchführung einer Hauptverhandlung. Die Beklagte liess sich hierzu nicht vernehmen.

12.

Auf die Begründung der Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Streitig ist einzig, ob die Beklagte den am 12. März 2009 geschlossenen Kollektiv-Taggeldversicherungsvertrag (Klagebeilage [KB] 1) mit Schreiben vom 20. September 2013 (KB 7) auf den 31. Dezember 2013 gekündigt hat und falls ja, ob diese Kündigung rechtmässig erfolgte.

2.

Die Beklagte richtete am 20. September 2013 folgendes Schreiben an den Kläger (KB 7):

" Kündigung Kollektiv-Taggeldversicherung, Police Nr.
_____ (Hervorhebung im Original)

Sehr geehrter Herr A.

In den vergangenen Jahren wurden die Grundsatzprämie Ihrer Krankentaggeld-Versicherung nicht erhöht. Die überdurchschnittliche Schadenbelastung erlaubt es uns jedoch nicht mehr, diese Police zu den bisherigen Konditionen weiterzuführen.

Aus diesem Grund kündigen wir den Vertrag gestützt auf Art. 36 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) per 31. Dezember 2013.

Bei Erlöschen des Versicherungsschutzes bitten wir Sie, alle Betroffenen über die Regelung des Übertrittsrechtes gemäss Art. 27 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu informieren."

3.

Klageweise bringt der Kläger vor, dass das eben zitierte Schreiben derart voller Fehler sei, dass es ohne Wirkung bleiben müsse und ihm das Vertragsverhältnis daher nicht gekündigt worden sei. Er gehe davon aus, dass die zuständige Sachbearbeiterin einfach einen alten Brief übernommen und etwas angepasst habe. Solche im Resultat inhaltslosen, teilvor-

formulierten Erklärungen müsse er sich nicht gefallen lassen. In seiner Replik bringt der Kläger weiter vor, dass er den Vertrag durch einen Vermittler der Beklagten offeriert bekommen habe. Ein Hauptargument zum Vertragsabschluss sei die ihm zugesicherte faktische Unkündbarkeit, beziehungsweise die automatische Verlängerung/Weiterführung des Vertrages gewesen.

4.

Nach dem Vertrauensprinzip sind Willenserklärungen so auszulegen, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten (GAUCH/SCHLUEP, Schweizerisches Obligationenrecht – Allgemeiner Teil, 10. Aufl., 2014, Rz. 207). Es kommt daher nicht auf den wirklichen Willen an, den der Erklärende tatsächlich gehabt hat. Massgeblich ist vielmehr der objektive Sinn seines Erklärungsverhaltens. Für die Feststellung dieses Sinns hat sich der Auslegende in die Lage des Empfängers zu versetzen; und er hat zu ermitteln, wie der Empfänger – im damaligen Zeitpunkt und unter Würdigung aller ihm erkennbaren Umstände – das Erklärungsverhalten in guten Treuen (als verständig und redlich Urteilender) verstehen durfte und musste (GAUCH/SCHLUEP, a.a.O., Rz. 209).

5.

5.1.

Das Schreiben der Beklagten vom 20. September 2013 kann vom Kläger nach guten Treuen nur als Kündigungsschreiben verstanden worden sein. So geht bereits aus dem Titel hervor, dass mit dem Schreiben eine "Kündigung" gemeint war. Sodann zeigt auch der Text deutlich auf, dass der Vertrag per 31. Dezember 2013 gekündigt werden sollte. Ausdrücklich wurde festgehalten: "Aus diesem Grund kündigen wir den Vertrag (...) per 31. Dezember 2013". Diese Formulierung konnte nicht anders denn als Kündigung verstanden werden.

5.2.

Was der Kläger dagegen vorbringt, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

So bringt er vor, es handle sich beim erwähnten Schreiben um blosse vorformulierte Textbausteine, welche er sich nicht entgegenhalten lassen müsse. Dabei verkennt er allerdings, dass das Schreiben sehr wohl auf den konkreten Vertrag Bezug nimmt, und eben gerade dieses Vertragsverhältnis regeln wollte.

Sodann bringt er vor, dass die Beklagte in diesem Schreiben auf Art. 36 AVB verweise, welche die Prämienanpassung regle. Er habe das Schreiben daher als Versuch der Beklagten werten müssen, die Prämien zu erhöhen. Wie der Kläger richtigerweise ausführt, regelt Art. 36 AVB die

Prämienanpassung. Die Beklagte anerkannte dies mit ihrem Schreiben vom 16. Oktober 2013 (VB 9). Aufgrund des eindeutigen Wortlautes des Kündigungsschreibens hat dies jedoch nicht zur Folge, dass das Schreiben nicht mehr als Kündigung zu erkennen gewesen wäre. Denn wenn ein Schreiben mit "Kündigung" bezeichnet wird und im Fliesstext vorgebracht wird, dass der Vertrag "gekündigt" wird, muss ein verständig und redlich Urteiler auch davon ausgehen, dass genau dies gemeint ist.

Schliesslich bringt der Kläger vor, ihm sei bei Vertragsabschluss die faktische Unkündbarkeit versprochen worden. Dabei handelt es sich jedoch um eine unsubstantiierte und bestrittene Parteibehauptung, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann. Ohnehin bestehen aufgrund der Akten erhebliche Zweifel an dieser Aussage, hat der Beschwerdeführer doch eine Police unterzeichnet, welche die Kündigungsmöglichkeit explizit vorsieht.

5.3.

Schliesslich bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kündigung aus anderen als den vorgebrachten Gründen ungültig sein könnte. Insbesondere sieht die Police vor, dass die Versicherung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jeder Versicherungsperiode gemäss Art. 14 AVB – welche einem Kalenderjahr entspricht – gekündigt werden kann (KB 1 und 12). Die Beklagte durfte den Versicherungsvertrag daher am 20. September 2013 per Ende Jahr kündigen. Die Klage ist daher abzuweisen.

6.

6.1.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. e ZPO).

6.2.

6.2.1.

Eine Parteientschädigung ist nach den allgemeinen Regeln zuzusprechen (Urteil 4A_194/2010 vom 17. November 2010). Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, zu welchen die Parteientschädigung gehört (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt.

Als Parteientschädigung gilt der Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

6.2.2.

Im Hinblick darauf, dass auf Seiten der Beklagten eine bei ihr angestellte Anwältin prozessiert, wird der Beklagten ermessensweise eine pauschale Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 500.00 zugesprochen. Der

Kläger hat der Beklagten eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 500.00 zu bezahlen.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Der Kläger hat der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 500.00 (inkl. Auslagen) zu bezahlen.

Zustellung an:

den Kläger

die Beklagte

die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Beschwerde in Zivilsachen

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten und interkantonalem Recht **innerhalb 30 Tagen** seit Zustellung mit der **Beschwerde in Zivilsachen** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern ist, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 72 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 11. November 2014

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Die Präsidentin:



Plüss

Der Gerichtsschreiber:



Ferri



